

## Betriebsänderungen durch das Corona-Virus

### – Informationsblatt für teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Hessen vom 24.03.2020 –

Die Hessische Landesregierung hat am Abend des 23. März 2020 neue Einschränkungen für die Nutzung und den Betrieb sozialer Einrichtungen erlassen.<sup>1</sup> Diese betreffen vor allem **teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen sowie die **Werkstätten**. Die Nutzer\*innen der Einrichtungen dürfen diese ganz überwiegend nicht mehr betreten.

Bei den Werkstätten, Tagesförder- und Tagesstätten gilt das Verbot für alle, die in besonderen Wohnformen (Wohnstätten etc.) oder bei Angehörigen leben und dort betreut werden können oder sich selbst in ihrer eigenen Wohnung versorgen können und dort hinreichend betreut werden. Für Infizierte oder Kontaktpersonen sowie die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus Risikogebieten gilt die Beschränkung ebenfalls.

Die Träger der Einrichtungen sind angehalten, die Betreuung für die verbleibenden Klient\*innen sicherzustellen, die auf die teilstationäre Betreuung angewiesen sind.

Die teilstationären Einrichtungen müssen also, wenn sie solche Klient\*innen haben, einen **Notdienst** einrichten.

Für die **besonderen Wohnformen** stellt sich die Herausforderung, **werktags Tagdienste in den regulär betreuungsfreien Zeiten** einzurichten. Dazu sind sie regelmäßig nach ihrer Leistungsvereinbarung allerdings nicht verpflichtet. Nach den bislang geltenden Bestimmungen des SGB IX dürfen die Kostenträger dafür auch keine Leistungen bezahlen, denn es fehlt die **notwendige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung**. Zudem wird es schwer werden, hinreichend Personal bereitzustellen.

Wir empfehlen aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage:

1. Fordern Sie ad hoc den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss einer **Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Tagesbetreuung** auf und schließen Sie diese ab. Mündliche oder per E-Mail erfolgende Zusagen der Kostenträger werden zwar gewiss vielfach auch eingehalten werden, rechtssicher sind aber nur schriftliche Vereinbarungen.
2. Veranlassen Sie, dass die Klient\*innen oder ihre rechtlichen Betreuer\*innen **Leistungsanträge für die Tagesbetreuung** in der Wohnstätte stellen. Nur so sichern Sie die notwendigen Entgeltzahlungen.

**Einsatz unternehmensfremder Mitarbeitender:** Soweit Sie selbst von den Einschränkungen des Betriebes teilstationärer Angebote betroffen sind und zugleich besondere Wohnformen betreiben, werden Sie regelmäßig aufgrund Ihres Direktionsrechts als Arbeitgeber

<sup>1</sup> Durch Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. März 2020 wurde die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 insbesondere um die neuen §§ 4 bis 7 ergänzt, die unten abgedruckt sind.

Mitarbeitende aus dem teil- im vollstationären Bereich einsetzen können. Sofern Sie (sinnvollerweise) beabsichtigen, Mitarbeitende anderer, teilstationärer Leistungserbringer, mit denen Ihr Unternehmen nicht gesellschaftsrechtlich verbunden ist, für die Dauer der Geltung der Betriebseinschränkungen bei sich einzusetzen, würde dies grundsätzlich regelmäßig dazu führen, dass eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegt, mit Ihnen neue Arbeitsverhältnisse entstehen und Bußgelder verhängt werden können.

Das AÜG sieht allerdings mit der gelegentlichen Überlassung eine Ausnahme vor, die in der aktuellen Situation greifen könnte. Ein Beispiel für einen möglichen Anwendungsfall dafür wäre etwa eine einmalige Überlassung von Mitarbeitenden, die nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt wurden, an ein anderes Unternehmen, um bei einer kurzfristig aufgetretenen Auftragsspitze auszuhelfen. Hier sollte bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Schilderung des geplanten Vorhabens abgeklärt werden, ob es seitens der Behörde Einwände gibt.

Als weitere Ausnahme ist eine Überlassung von Mitarbeitenden zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern sie Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden. Die Einrichtungen, zwischen denen die Mitarbeitenden überlassen werden, müssen dafür aber unmittelbar von der juristischen Person des öffentlichen Rechts getragen werden. Sofern auch nur einer der Träger eine juristische Person des Privatrechts (z. B. Verein, gGmbH) ist, greift diese Ausnahme nicht.

Sollte sich die Arbeitsagentur hinsichtlich der gelegentlichen Überlassung nicht kooperativ zeigen oder eine privatrechtliche Trägerschaft vorliegen, erscheint es derzeit als einzig rechtssichere Lösung, umgehend eine **Erlaubnis für die Arbeitnehmerüberlassung** bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen, wenn man eigene Beschäftigte anderen sozialen Dienstleistern überlassen möchte. Wer fremde Beschäftigte entleihen will, sollte sichergehen, dass eine solche Erlaubnis vorliegt oder wenigstens zeitnah erteilt wird. Da sich das Genehmigungsverfahren zur Arbeitnehmerüberlassung möglicherweise sehr lange hinziehen könnte, kann alternativ versucht werden, eine direkte Vereinbarung zwischen Betreibern von Werkstätten und Tagesförderstätten sowie Wohneinrichtungen zu finden. Hierbei könnte der Betreiber der Werkstätte geeignete Mitarbeiter\*innen auf Zeit beurlauben und ihnen erlauben, in der Zeit der Beurlaubung eine andere Tätigkeit aufzunehmen. Der Betreiber der Wohnstätten könnte sodann einen zweckbefristeten Arbeitsvertrag mit den beurlaubten Mitarbeiter\*innen vereinbaren.

3. Einen Anspruch auf **Entschädigung für Einnahmeeinbußen** haben die betroffenen **teilstationären Einrichtungen und Werkstätten** unmittelbar nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) im vorliegenden Fall nicht. Der Gesetzgeber bringt aber aktuell einen so genannten Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger durch das im „**Sozialschutz-Paket**“ des Bundes enthaltene „**Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG**“ auf den Weg. Dadurch sollen sie berechtigt und verpflichtet werden, alle bisher mit ihnen in Vertragsbeziehung stehenden sozialen Dienstleister trotz Leistungsausfällen und -einschränkungen zu refinanzieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und

Sachmittel zur Verfügung stellen. Wir beraten Sie dazu gerne, sobald das Gesetz verabschiedet ist. **Die Refinanzierung von Angeboten der Tagesbetreuung in besonderen Wohnformen ist von diesem Paket aber voraussichtlich nicht umfasst.** Zudem erfolgen Zahlungen voraussichtlich nur in der Höhe des Vorjahresdurchschnitts, womit Leistungsausweitungen und Tarif- sowie Sachkostensteigerungen nicht abgedeckt sind. Beachten Sie daher unsere Empfehlungen oben in Ziffern 1 und 2 und die Möglichkeiten der Kurzarbeit (s. u.).

4. Je nachdem, wie Sie und Ihre Mitarbeiter\*innen von Betriebsstillegungen betroffen sind, kommt für Sie (möglicherweise auch für Teilbereiche Ihres Unternehmens) auch die Vereinbarung von Kurzarbeit in Betracht. Wir haben hierzu ein separates Informationsblatt erstellt, das Sie in Kürze erhalten werden.

Aktuell ändert sich die Rechtslage in vielen Bereichen fast täglich. Die Politik bemüht sich nach Kräften, Einrichtungen und Dienste abzusichern. Da zu den Neuregelungen aber noch keinerlei Erfahrungswerte bestehen und die Verwaltungen lange Zeit benötigen werden, um alle Fälle abzuarbeiten, empfehlen wir ein umsichtiges Vorgehen.

---

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020  
i.d.F. v. 23.03.2020

– Auszug –

§ 4

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten, wenn sie

1. sich in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden,
2. bei ihren Erziehungsberechtigten, Eltern oder anderen Angehörigen wohnen und ihre Betreuung sichergestellt ist,
3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten oder
4. Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch nicht 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind. Für alle anderen Menschen mit Behinderungen stellen die Träger der Einrichtungen die Betreuung im notwendigen Umfang sicher.

(2) Die Betreuung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nur dann als nicht sichergestellt, wenn

1. ein in der Häuslichkeit lebender Erziehungsberechtigter, Elternteil oder Angehöriger zu den Personengruppen nach § 2 Abs. 2 gehört oder
2. aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten, Eltern oder Angehörigen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 5

(1) Pflegebedürftige dürfen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten.

(2) Jede Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nach Abs. 1 soll eine Notbetreuung für Pflegebedürftige einrichten, wenn

1. eine der Pflegepersonen zu den Personengruppen nach § 2 Abs. 2 gehört oder
2. aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.

Für die Pflegebedürftigen nach Satz 1 gilt das Betretungsverbot nach Abs. 1 nicht, soweit nicht ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 6

(1) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr untersagt. Hierzu zählen insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für Einzelangebote gilt Abs. 1 nicht. Diese sind jedoch verboten, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 7

(1) Nutzerinnen und Nutzer dürfen interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe nicht betreten oder in Anspruch nehmen. Angebote oder Therapiemaßnahmen im Rahmen der mobilen Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht in den Einrichtungen nach Satz 1 stattfinden, sind einzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahmen medizinisch geboten ist. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Verordnung zu führen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und 4 ist die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahmen dennoch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.